

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 22.

Kiel, den 3. August

1933.

Inhalt: 105. Notverordnung zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 30. September 1922. Vom 1. August 1933. (S. 147). - 106. Bekanntmachung betr. Verpflichtung der kirchlichen Amtsträger auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche (S. 148). - 107. Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat (S. 149). - 108. Sprachenkonvikt an der Universität Halle-Wittenberg (S. 149). - Personalien.

Nr. 105. Notverordnung zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 30. September 1922. Vom 1. August 1933.

Auf Grund des § 133 Abs. 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

Artikel 1.

In Abänderung des § 124 Abs. 1 der Verfassung wird die Kirchenregierung bis zu ihrer Neuwahl durch die demnächst zusammentretende neu gewählte Landessynode durch zwei Mitglieder der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ und zwar durch ihren Landesleiter Uelmann-Blankenese und Propst D. Faust-Lütjenburg ergänzt.

Artikel 2.

(1) In Abänderung des § 99 Abs. 1 und 2 der Verfassung wird bestimmt, daß für dieses Mal die Wahlen der Beisitzer im Synodalausschuß zur Vermeidung der Zusammenberufung der Propsteisynode in der Weise zu erfolgen haben, daß von 10 Mitgliedern der Propsteisynode unterzeichnete Wahlvorschläge innerhalb einer von dem Propst zu bestimmenden Frist bei ihm einzureichen sind. Über die Gültigkeit der Wahlvorschläge entscheidet ein Wahlausschuß, der aus dem Propst bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und 2 Beisitzern besteht, die der Vorsitzende beruft und von denen mindestens einer der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ angehören muß.

(2) Geht nur ein gültiger Wahlvorschlag ein, so gelten die auf ihm genannten Bewerber als gewählt. Gehen mehrere gültige Wahlvorschläge ein, so sind sie allen stimmberechtigten Mit-

gliedern der Propsteisynode mit der Aufforderung zu übersenden, den Wahlvorschlag, dem sie zustimmen, binnen einer zu bestimmenden Frist beim Propst einzureichen.

(3) Der Wahlvorschlag, der die meisten der innerhalb der gesetzten Frist abgegebenen Stimmen erhält, ist angenommen.

(4) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Wahlausschuß endgültig.

(5) Die Ziffer 8 der Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 25. Juli d. Jz. (Nr. A. 1761) tritt außer Kraft.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende von der Kirchenregierung am 1. August 1933 beschlossene Notverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, den 2. August 1933.

Die Kirchenregierung.

Nr. K.R. 436.

D. Nordhorst.

Nr. 106. Bekanntmachung betreffend Verpflichtung der kirchlichen Amtsträger auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Kiel, den 2. August 1933.

Nachdem die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem 15. Juli d. Jz. in Kraft getreten ist, sind gemäß Artikel 2 Abs. 6 alle kirchlichen Amtsträger, zu denen auch die Amtsträger in den einzelnen Kirchengemeinden zu rechnen sind, bei ihrem Amtsantritt auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu verpflichten. Soweit die Einführung der neu gewählten Kirchenältesten und Kirchenvertreter noch nicht erfolgt ist und soweit diese ein Gelöbniß nach § 27 der Verfassung abzulegen haben, hat dieses Gelöbniß zu lauten:

„Geloben Sie vor Gott und vor dieser Gemeinde, das Ihnen übertragene Amt sorgfältig und treu dem Worte Gottes und den Ordnungen unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche auch der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche gemäß zu verwalten und namentlich mit allem Fleiß der Gemeinde Bestes zu fördern und das christliche und kirchliche Leben in ihr zu pflegen“?

In allen übrigen Fällen sind die genannten Amtsträger entweder bei der Einführung oder anlässlich der ersten Sitzung der betreffenden Körperschaft auf die Verfassung durch ein besonderes Gelöbniß zu verpflichten, das den Wortlaut hat:

„Geloben Sie vor Gott [und vor dieser Gemeinde], das Ihnen übertragene Amt gemäß der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu verwalten?“

worauf jeder einzeln unter Handschlag zu erklären hat:

„Ja, ich gelobe es“.

Eine Mitteilung darüber, ob und in welcher Form die schon im Amt befindlichen Amtsträger auf die Verfassung zu verpflichten sind, wird demnächst folgen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1831 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 107. Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat.

Kiel, den 1. August 1933.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. W. Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 13. Sonntag n. Trin. — 10. September 1933 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte in ihren Gemeinden nach besten Kräften zu fördern und warm zu empfehlen.

Die Erträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Nordelbischen Herbergsverbands Nr. 4431 bei der Stadtparasse in Flensburg abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. C. 3572 (II).

Nr. 108. Sprachenkonvikt der Universität Halle-Wittenberg.

Kiel, den 29. Juli 1933.

Das Sprachenkonvikt an der Universität Halle-Wittenberg bittet uns um folgende Bekanntmachung:

„Studenten der Ev. Theologie, welche die alten Sprachen (Latein und Griechisch) nachzuholen haben, finden ihre Ausbildung zweckmäßig im Sprachenkonvikt an der Universität Halle, Franckeplatz 1. Meldungen für das Internat sind bis zum 15. September, für das Externat möglichst bis zum 15. Oktober an die Leitung des Konviktes einzureichen. Wohnen im Internat (christliche Hausgemeinschaft) zu günstigen Bedingungen.“

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. B. 3116 (I).

Personalien.

Entlassen: auf seinen Antrag zum 15. September 1933 Pastor Röpcke in Rollmar zwecks Übernahme des Pfarramtes in Gutin.

